Stadt Lünen

Amtsblatt

Nr. 48/2025

ausgegeben am: 19. Dezember 2025

Nr.	Gegenstand	Seite
1.	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2025 zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 09.07.2025	283
2.	Öffentliche Bekanntmachung der 17. Änderungssatzung vom 18.12.2025 zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.12.2008	285
3.	Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung vom 18.12.2025 zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Lünen (Hundesteuersatzung) vom 10.12.2012	287
4.	Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung vom 18.12.2025 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Lünen (Vergnügungssteuersatzung) vom 09.03.2011	290
5.	Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Lünen zum 31.12.2024 und Entlastung der Bürgermeisterin	292

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen am Servicepoint des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: amtsblatt@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1310

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 09.07.2025

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732), sowie § 16 Gewerbesteuergesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 09.07.2025 beschlossen:

Art. 1

Der § 2 enthält folgenden Wortlaut:

Die Steuerhebesätze betragen für die

- Grundsteuer A:
  571 v. H.

- Grundsteuer B:
  900 v. H.

- Gewerbesteuer:
  520 v. H.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Lünen, 18.12.2025

gez.

Martina Förster-Teutenberg
Bürgermeisterin

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die 1. Änderungssatzung vom 18.12.2025 zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 09.07.2025

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der/die Bürgermeister:in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 18.12.2025

Die Bürgermeisterin

gez.

Martina Förster-Teutenberg

17. Änderungssatzung vom 18.12.2025
zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NRW 2023), des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.) und der §§ 1, 2, 4, 6 und § 14 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NRW 610), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende

17. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.12.2008 beschlossen:

Art. 1

§ 3 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen erhält folgende neue Fassung:

Die Jahresgebühr beträgt für die Restabfallentsorgung
bei 14-täglicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

Liter	Gebühr p. a.
80	225,28 €
120	337,92 €
240	675,84 €
770	2.168,32 €
1.100	3.097,58 €

Die Jahresgebühr beträgt für die Restabfallentsorgung
bei 4-wöchentlicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

Liter	Gebühr p. a.
80	112,64 €
120	168,96 €
240	337,92 €
770	1.084,16 €
1.100	1.548,79 €

Die Jahresgebühr beträgt für die Bioabfallentsorgung
bei 14-täglicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

Liter	Gebühr p. a.
80	104,00 €
120	156,00 €
240	312,00 €

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Lünen, 18.12.2025

gez.

Martina Förster-Teutenberg
Bürgermeisterin

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die 17. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung der Stadt Lünen vom 18.12.2025

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der/die Bürgermeister:in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 18.12.2025

Die Bürgermeisterin

gez.

Martina Förster-Teutenberg

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Lünen (Hundesteuersatzung) vom 10. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 1 bis 3, 14 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am18.12.2025 folgende

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Lünen vom 10.12.2012 (Hundesteuersatzung) beschlossen:

Art. 1

§ 2 Abs. 1 enthält folgenden Wortlaut:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn vom Hundehalter

a) nur ein Hund gehalten wird	156 €
b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund	204 €
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund	228 €
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird	468 €
e) zwei gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund	612 €
f) drei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund	684 €

Bei gemeinsamer Haltung von gefährlichen und nicht gefährlichen und/oder steuerbefreiten Hunden wird der jeweilige Steuersatz nach Anzahl der insgesamt gehaltenen Hunde berechnet.

Art. 2

§ 3 enthält folgenden Wortlaut:

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Lünen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für einen Hund, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient.

Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ abhängig gemacht.

(3) Auf Antrag wird die Steuerbefreiung gewährt für das Halten von Hunden aus den Tierheimen im Kreis Unna für die Dauer von 24 Monaten nach Vermittlung. Ein entsprechender Nachweis muss vorgelegt werden.

(4) Für einen gefährlichen Hund im Sinne der Satzung (§ 2 Abs. 2) wird keine Steuerbefreiung gewährt.

Art. 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Lünen, den 18.12.2025

gez.

Martina Förster-Teutenberg
Bürgermeisterin

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die 3. Änderungssatzung vom 18.12.2025 zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Lünen (Hundesteuersatzung) vom 10. Dezember 2012

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der/die Bürgermeister:in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 18.12.2025

Die Bürgermeisterin

gez.

Martina Förster-Teutenberg

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Lünen (Vergnügungssteuersatzung) vom 09.03.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 18.12.2026 folgende

4. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung / VStS) in der Stadt Lünen vom 09.03.2011 beschlossen:

Art. 1

§ 7 Abs. 5 Nr. 1 und 2 VStS wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 a) bei
   - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ..... 7,0 v. H. des Spieleinsatzes
   - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit ..... 35,00 Euro
2. an sonstigen Orten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bei
   - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ..... 7,0 v. H. des Spieleinsatzes
   - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit ..... 25,00 Euro

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Lünen, den 18.12.2025

gez.

Martina Förster-Teutenberg
Bürgermeisterin

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die 4. Änderungssatzung vom 18.12.2025 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Lünen (Vergnügungssteuersatzung) vom 09.03.2011

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der/die Bürgermeister:in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 18.12.2025

Die Bürgermeisterin

gez.

Martina Förster-Teutenberg

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Lünen zum 31.12.2024 und Entlastung der Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgendes beschlossen:

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.

2. Der Rat beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Feststellung des Jahresabschlusses 2024.

3. Die Ratsmitglieder beschließen gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2024.

Der Jahresabschluss der Stadt Lünen zum 31.12.2024 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht und liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der allgemeinen Servicezeiten:

- Montag bis Donnerstag: 8:00 bis 16:00 Uhr
- Freitag: 8:00 bis 12:30 Uhr

bei folgender Adresse öffentlich aus:

Rathaus

Büro 805, 8. Etage

Willy-Brandt-Platz 1

44532 Lünen

Des Weiteren ist der Jahresabschluss 2024 im Internet unter dem folgenden Pfad verfügbar: „www.luenen.de“ Rathaus - Finanzen

Lünen, den 18.12.2025

gez.

Martina Förster-Teutenberg
Bürgermeisterin